

Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen §§ 17 und 18 FAG

Gl.Nr. 2022.68

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
vom 18. November 2023 - IV 307 - 94169/2023 -

Auf Grund der §§ 17 und 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein Finanzausgleichsgesetz - FAG vom 12. November 2020, GVOBl. Seite 808 berichtigt GVOBl. Seite 996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2022 GVOBl. Schl.-H. S. 1004), wird bestimmt:

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Zuweisungen nach dieser Richtlinie sollen sicherstellen, dass die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. Sie ergänzen insoweit das System der Schlüsselzuweisungen. Die Zuweisungen sind eine Maßnahme der interkommunalen Solidarität aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs.

1.2 Eine Hilfe aus Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen setzt voraus, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird, alle Ertrags- und Zahlungsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden sowie der Haushaltsausgleich nicht möglich ist oder die Eigenanteile für dringende Investitionen aus eigener Kraft nicht aufgebracht werden können.

1.3 Auf die Bewilligung von Zuweisungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

2 Fehlbetragszuweisungen nach § 17 FAG

Nach § 75 Absatz 3 Gemeindeordnung GO hat die Sicherung des Haushaltsausgleichs Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs sind die Gemeinden und Kreise verpflichtet, unter Ausnutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten die Sicherung der laufenden Haushaltswirtschaft zu gewährleisten.

Dabei haben sie die von den Kommunalaufsichtsbehörden, dem Landesrechnungshof und den Gemeindeprüfungsämtern im Rahmen der überörtlichen Prüfung zur Haushaltswirtschaft gegebenen Auflagen, Hinweise und

Vorschläge zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Erträge und Einzahlungen zu berücksichtigen.

2.1 Gegenstand der Förderung

Gemäß § 17 Absatz 1 FAG können Gemeinden und Kreise Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre erhalten, wenn sie ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzausgleichsleistungen nach dem FAG ausgleichen können oder noch nicht abgedeckte als unvermeidlich anerkannte Fehlbeträge aus früheren Haushaltsjahren bestehen.

In Ausnahmefällen können Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich eines voraussichtlichen unvermeidlichen Jahresfehlbetrages des laufenden Haushaltsjahres gewährt werden.

2.2 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden und Kreise.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.1 Die Hebesätze müssen spätestens im Jahr der Antragstellung für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt sein.

2.3.2 Weitere Voraussetzung ist, dass der für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legende Fehlbetrag trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Ertragsquellen und trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden kann.

2.3.3 Aufwendungen und Auszahlungen für freiwillige, das heißt nicht auf Gesetz oder Vertrag beruhende, Aufgaben und Maßnahmen sind grundsätzlich nicht unvermeidlich. Soweit Zuwendungen und Beiträge geleistet werden, ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen.

2.3.4 Personal- und Sachaufwendungen bzw. Personal- und Sachauszahlungen müssen ständig mit dem Ziel von Einsparungen überprüft werden. Die Anzahl, Einstufung und Eingruppierung der Beschäftigten ist auf das un-

abweisbare Maß zu beschränken. An Sachaufwendungen bzw. Sachauszahlungen darf nur das unabweisbar Notwendige geleistet werden.

2.3.5 Zur Ausschöpfung der eigenen Ertragsmöglichkeiten gehört insbesondere, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller

- die Entgelte für Einrichtungen so festsetzt, dass sie die gesamten anderweitig nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung, die angemessenen Abschreibungen sowie die Verzinsung des Anlagekapitals nach Möglichkeit voll decken
- die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz KAG außer Straßenbaubeiträgen, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht, und dem Baugesetzbuch BauGB in rechtlich zulässigem Umfang ausschöpft und
- die übrigen Erträge, insbesondere auch aus Vermietung und Verpachtung, in angemessener Höhe festsetzt und einzieht.

2.4 Feststellung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrags

2.4.1 Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen

1 Fehlbetragszuweisungen werden nur zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen gewährt, die nach der Ergebnisrechnung entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffer 2.3 als unvermeidlich anerkannt werden können.

2 Jahresfehlbeträge aus Vorjahren werden hinzugerechnet, soweit sie im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt worden sind, hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist und diese nicht vollständig abgedeckt wurden.

3 Wenn anerkannte Fehlbeträge nicht vollständig mit einer Fehlbetragszuweisung abgedeckt werden konnten, werden Jahresüberschüsse den aus Vorjahren hinzuzurechnenden Jahresfehlbeträgen nach Absatz 2 gegengerechnet.

4 Ist im Vorjahr kein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt worden, werden vorherige Jahresergebnisse bei der Feststellung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrags nicht berücksichtigt.

2.4.2 Kreise und Städte, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen

Bei Kreisen und Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, werden jeweils zwei Drittel des bis Ende des Jahres 2022 aufgelaufenen Jahresfehlbetrags, sofern noch nicht abgedeckt, sowie drei Viertel der ab 2023 neu entstehenden Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt. Ziffer 2.4.1 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

2.5 Verfahren

2.5.1 Antrag

1 Fehlbetragszuweisungen können in der Regel erst nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, beantragt werden.

2 Dem Antrag auf Fehlbetragszuweisung sind der Jahresabschluss und der Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres beizufügen.

3 Konnten anerkannte Fehlbeträge im Vorjahr nicht vollständig abgedeckt werden, ist im Folgejahr zur Abdeckung des anerkannten und noch nicht abgedeckten Fehlbetrags ein neuer Antrag auf Fehlbetragszuweisung zu stellen.

2.5.2 Fristen

1 Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für das abgelaufene Haushaltsjahr von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind bis zum 1. Mai der Landrätin oder dem Landrat vorzulegen.

2 Soweit der Jahresfehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 Euro beträgt, oder eine Fehlbetragszuweisung zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren, für die die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums gegeben war, beantragt wird, sind die Anträge bis zum 15. Mai an das für Inneres zuständige Ministerium weiterzuleiten.

3 Anträge von den Kreisen und Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, sind diesem bis zum 15. Mai vorzulegen.

4 Die Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsämter sind, soweit nach dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Minis-

teriums gegeben ist, dem für Inneres zuständigen Ministerium bis zum 1. Oktober zur Entscheidung vorzulegen. Eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde ist beizufügen.

2.5.3 Mindestbetrag

1 Anträge von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, fallen in die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums, wenn der nach dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes festgestellte unvermeidliche Jahresfehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 Euro beträgt.

2 Wenn der entsprechend festgestellte unvermeidliche Jahresfehlbetrag im Einzelfall den Betrag von 80.000 Euro nicht erreicht, entscheidet der Kreis gemäß § 17 Absatz 4 FAG.

2.5.4 Auszahlung

Bewilligte Fehlbetragszuweisungen werden ausgezahlt, ohne dass es dazu eines weiteren Antrags bedarf.

2.6 Sonstige Bestimmungen

2.6.1 Bei den Berechnungen zur Ermittlung der Fehlbetragszuweisungen werden erhaltene Konsolidierungshilfen wie alle anderen Erträge behandelt.

2.6.2 Die Prüfung der Anträge schließt die Möglichkeit einer Einsichtnahme in Haushalts- und Rechnungsunterlagen des Antragstellers ein.

2.6.3 Bei kameraler Buchführung ist die Richtlinie in der Fassung vom 3. Januar 2019 Amtsbl. Schl.-H. Seite 116 anzuwenden.

3 Sonderbedarfszuweisungen nach § 18 FAG

Sonderbedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen.

3.1 Gegenstand der Förderung

3.1.1 Sonderbedarfszuweisungen dienen vorrangig der Finanzierung solcher Maßnahmen, die zu einer notwendigen Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen investiven Grundausstattung beitragen und die auf andere Weise nicht finanziert werden können. Sie kön-

nen auch für solche Maßnahmen bewilligt werden, die durch Zweckzuweisungen des Landes oder des Bundes gefördert werden, wenn die notwendigen Eigenmittel nicht in voller Höhe bereitgestellt werden können.

3.1.2 1 Sonderbedarfszuweisungen können gemäß § 18 Absatz 4 FAG unabhängig von Ziffer 3.1.1 auch zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation gewährt werden. Dabei kann der Mindestbetrag nach § 18 Absatz 2 Satz 1 FAG unterschritten werden. Es können folgende Aufwendungen und Auszahlungen als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Aufwendungen für die Erstellung von Gutachten
- Aufwendungen für Beratung oder Projektbegleitung durch externe Fachleute; ausnahmsweise und zeitlich begrenzt auch Aufwendungen für eigenes Personal
- Auszahlungen für notwendige Investitionen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind.

2 In Ausnahmefällen kann bei gemeindeübergreifenden Projekten von den Voraussetzungen nach Ziffer 3.3 abgesehen werden.

3 Die Ergebnisse der Modelluntersuchungen sind durch Dokumentation zu belegen und spätestens dem Verwendungsnachweis beizufügen.

3.2 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände. Sonderbedarfszuweisungen sollen vorrangig kreisangehörigen Gemeinden gewährt werden, die im vergangenen Jahr eine Fehlbetragszuweisung nach § 18 Absatz 3 FAG erhalten haben.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss ihre oder seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten im gebotenen Umfang ausschöpfen.

3.3.2 Bei Gemeinden ist Voraussetzung, dass die Hebesätze im Jahr der Antragstellung für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt worden sind.

3.3.3 Die Möglichkeiten zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen sollen voll ausgeschöpft werden.

3.3.4 Andere Fördermöglichkeiten sollen ausgeschöpft werden, um den Eigenanteil möglichst gering zu halten.

3.3.5 Ein weiteres wesentliches Entscheidungskriterium ist die dauernde Leistungsfähigkeit. Auf § 6 GemHVO und auf Ziffer 2.3 des Runderlasses zu §§ 85 GO vom 1. Februar 2022 wird verwiesen. Dabei ist eine auf den Einzelfall abgestellte Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

3.3.6 Bei Anträgen von Ämtern und Zweckverbänden sind die Verhältnisse der angehörigen Gemeinden maßgebend.

3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.4.1 Sonderbedarfszuweisungen werden in der Regel im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

3.4.2 Der Antrag auf Sonderbedarfszuweisung nach Ziffer 3.1.1 muss mindestens 80.000 Euro betragen. Die maximale Förderung beträgt je Maßnahme in der Regel 450.000 Euro. Der Höchstsatz kann der Antragslage angepasst werden.

3.4.3 Es wird ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Gesamtaufwendungen und -auszahlungen erwartet. Sofern Gebühren oder Beiträge für die Maßnahme erhoben werden, wird der Eigenanteil von 10 Prozent auf die verbliebene Finanzierungslücke berechnet. Bei Anträgen nach Ziffer 3.1.2 kann bei Projekten von besonderer landesweiter Bedeutung von der Erbringung eines Eigenanteils abgesehen werden.

3.4.4 In der Regel beträgt die Zweckbindungsfrist 25 Jahre, für Fahrzeuge bis zu 15 Jahre.

3.5 Verfahren

3.5.1 Antrag, Fristen

1 Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.1 sollen dem für Inneres zuständigen Ministerium bis 31. März mit den auf dem Antrag näher beschriebenen Unterlagen vorgelegt werden. Später eingehende Anträge können abhängig von der Antragslage gegebenenfalls nicht mehr berücksichtigt werden. Der Antrag wird auf dem Landesportal im Bereich der kommunalen Finanzen zur Unterstützung defizitärer Kommunen bereitgestellt.

2 Soweit es sich dabei um Anträge von Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden handelt, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind die Anträge über die Landrätin oder den Landrat zu leiten und von dort Stellungnahmen beizufügen.

3 Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.2 sind stets an das für Inneres zuständige Ministerium zu richten.

3.5.2 Auszahlung

1 Sonderbedarfszuweisungen werden auf Antrag ausgezahlt, sobald die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat. Voraussetzung ist, dass die Auszahlungen sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und diese zum Zeitpunkt des Abrufs mindestens 10 Prozent der Gesamtauszahlungen erreicht haben. Die Entstehung von Nebenkosten z. B. für Bauvorbereitung, Planung usw. berechtigt noch nicht zur Inanspruchnahme der Sonderbedarfszuweisungen.

Der Auszahlungsantrag wird auf dem Landesportal im Bereich der kommunalen Finanzen zur Unterstützung defizitärer Kommunen bereitgestellt.

2 Abweichend zu Nr. 1.4 ANBest-K zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung der Zuwendung aufgrund der Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro nach den Regelungen der VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.

3.5.3 Anwendbarkeit der VV-K

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes §§ 116, 117, 117 a LVwG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Dabei sind für Bewilligungen bis

500.000 Euro die in Nummer 2, 4 und 6 dargestellten Vereinfachungen aus der Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 anzuwenden.

3.6 Sonstige Bestimmungen

3.6.1 Sonderbedarfszuweisungen werden nicht auf andere Förderungen angerechnet. Sie dienen der Finanzierung fehlender Eigenmittel.

3.6.2 Sonderbedarfszuweisungen für Investitionen sind als Sonderrücklage zu passivieren und nicht aufzulösen § 25 Absatz 2 und § 40 Absatz 5 GemHVO .

Sonderbedarfszuweisungen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind entsprechend § 40 Absatz 5 GemHVO- als Sonderposten zu passivieren und werden aufgelöst.

Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.2 sind i. d. R. als Ertrag zu veranschlagen.

3.6.3 Die Bewilligung einer Sonderbedarfszuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Maßnahme aus Gebühren und Beiträgen finanziert werden können, mit Ausnahme von Straßenbaubeiträgen, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht.

3.6.4 Bei Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, können abweichend die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen angewendet werden.

3.6.5 Bei der Bewilligung von Sonderbedarfszuweisungen für solche Maßnahmen, die auch von anderen Stellen des Landes finanziert werden, können deren Bewilligungsrichtlinien für die fachtechnische Prüfung und die Prüfung des Verwendungsnachweises zu Grunde gelegt werden.

3.6.6 Sonderbedarfszuweisungen nach § 18 Absatz 3 FAG bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 3. Januar 2019 Amtsbl. Schl.-H-S. 116 außer Kraft.